

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eurasburg (Bestattungsgebührensatzung -GS/BES)

Vom 01.12.2022

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Eurasburg erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren (§ 2),
- b) Leichenhausgebühren (§ 3),
- c) Bestattungsgebühren (§ 5),
- d) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Grabstättengebühren

1) Die Grabstättengebühr beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) ein Einzelgrab | 300,00 € |
| b) ein Familiengrab im Fall | |
| - der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3, | |
| - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 BES, | |
| - des Erwerbes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BES, | |
| - des Neuerwerbes gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 BES | 600,00 € |
| c) eine Urnenstele im Urnenhain (10 Jahre) | 300,00 € |

2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 Buchst. b) nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

3) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

§ 3 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Pauschale für Urnen und Särge in Höhe von 70,00 € erhoben.

§ 4 Stelen im Urnenhain

Für die im Urnenhain von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stelen sind die für diese tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die hoheitlichen Leistungen auf den gemeindlichen Friedhöfen und die zugehörigen Gebühren umfassen:

- Schließdienst und Aufbewahrung
 - o Annahme des Verstorbenen/Urne sowie Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und Weitergabe an Friedhofsverwaltung 30,00 €
 - o Herausgabe des Verstorbenen/Urne sowie Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere an Abholer 30,00 €
 - o Verabschiedung (Öffnen/Schließen des Sarges inkl. Wartezeit) 45,00 €
 - o Verbringung des Verstorbenen/Urne in Aufbewahrungsraum oder Verabschiedungsraum und zurück 25,00 €
 - o Zuschlag zu o.g. Position für Tätigkeiten ab 17 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen 25,00 €
- Öffnen und schließen eines Erdgrabes (wochentags) inkl. Beisetzung 420,00 €
- Öffnen und schließen eines Erdgrabes (samstags) inkl. Beisetzung 500,00 €
- Öffnen und schließen eines Urnengrabes/Urnenstele (wochentags) 40,00 €
- Öffnen und schließen eines Urnengrabes/Urnenstele (samstags) 80,00 €
- Leitung der Bestattung 20,00 €
- Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung 80,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren für

- a) Ausgrabung einer Leiche
- b) Umbettung einer Leiche
- c) Ausgrabung einer Urne
- d) Umbettung einer Urne

werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

1) Die Grabstättengebühr entsteht mit

- a) jeder Bestattung,
- b) der Verlängerung gemäß § 3 Abs. 3 BES,
- c) dem Erwerb gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
- d) dem Neuerwerb gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 BES.

2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.

3) Die Benutzungsgebühren und sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 5 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Eurasburg, 01.12.2022


Paul Reithmeir
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.12.2022 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.12.2022 angeheftet und am 12.01.2023 wieder entfernt.